
 Gemeinde Absam
 6067 Absam · Dörferstraße 32

Bearbeiter: Ing. Markus Auer
Telefon: 05223-56489-242
E-Mail: wasseramt@absam.at
Homepage: www.absam.at

Zahl: 120-2/2026-10
**Verkehrsbeschränkung für unterirdische / grabenlose
Kanalsanierung 2026 im Bereich Absam Eichat Ost –
diverse Gemeindestraßen in Absam**

Absam, am 04.05.2026

BESCHIED

Zahl: D/7699/2026

Mit Antrag vom 14.04.2026 hat die **Firma STRABAG AG, Salzstraße 3, 6170 Zirl** um die Erteilung der Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße gem. § 90 Abs. (1) der StVO 1960 idjF. für die nachstehend beschriebenen Baumaßnahmen innerhalb der angegebenen Fristen angesucht.

Spruch

Die Gemeinde Absam entscheidet über den Antrag der **Firma STRABAG AG, Salzstraße 3, 6170 Zirl**, vertreten durch Herrn Christian Rubenthaler, vom 14.04.2026 auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben diverser Gemeindestraßen in Absam Eichat Ost für den Zeitraum vom 04.05.2026 bis 10.07.2026 wie folgt:

Gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 StVO 1960 wird dem Antrag Folge gegeben und die Bewilligung im folgenden Umfang und unter Vorschreibung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Aus Anlass der Arbeiten auf der Gemeindestraßen in Absam Eichat Ost sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und RVS 05.05.44 sowie in der im beigeschlossenen Regelplänen RVS 05.05.44 „U3 Straßensperre mit Vorankündigung, Umleitungsstrecke nicht bevorrangt“ und RVS 05.05.44 „GR1 Einengung Verkehrsführung auf Bestand“ und Verkehrsführungsplan vom 17.04.2026 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 10.07.2026 erforderlich.

Dieser bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Arbeiten sind in der Zeit vom 04.05.2026 bis 10.07.2026 - innerhalb von 38 Werktagen durchgehend - durchzuführen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet und der Verkehr nicht eingeschränkt werden.
3. Polizeiinspektion Hall in Tirol, Rettungsdienst, Freiwillige Feuerwehr Absam, Leitstelle Tirol, betroffene Anrainer, umliegende Betriebe und öffentliche Verkehrsbetriebe sind vom Verantwortlichen über die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen nachweislich schriftlich mind. 5 Werktage vor Baubeginn eines jeden neuen Bauabschnittes zu verständigen
4. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

5. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
6. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 50 m nicht überschreiten.
7. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
8. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - ➔ auf Umleitung
9. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
 - ➔ „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
10. **Vor Beginn einer neuen Bauphase ist die jeweils vorangegangene Bauphase vollständig abzuschließen. Dies umfasst sämtliche Arbeiten.**
11. **Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit allen Betroffenen (dem (den) Anrainer(n) und dem (den) Grundeigentümern) nachweislich schriftlich herzustellen.**
12. Die Sichtweiten bei den Aus- und Einfahrten von Gemeindestraßen, privaten Zu- und Abfahrten usw. dürfen nicht eingeschränkt werden.
13. Die verantwortlichen Personen - **1.: Georg Stoffenthaler, Tel.: +43 676 5922313 / 2.: Christian Wieser, Tel.: +43 676 7911936** - für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben haben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
 Änderungen der Telefonnummern oder bei Verhinderung eine allfällige Vertretung sind der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.
14. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
15. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
16. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
17. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
18. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat nachweislich (durch Unterfertigung auf dem Aktenvermerk) im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive, Polizeiinspektion Hall in Tirol zu erfolgen und ist der Gemeinde Absam umgehend schriftlich zu melden.
19. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter

schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.

20. Baubedingte Änderungen der Verkehrsführung bedürfen der Genehmigung der Behörde!
21. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
22. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
23. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)
 - Im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - Im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO)
 - Im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - Im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO)
 - Im Mittelformat 1 (Freiland)
 - Im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen, sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
24. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
25. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
26. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ bzw. als Symboldarstellung auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
27. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über den Fahrbahnrand angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
28. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten
29. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen dürfen nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

30. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freihaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
31. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
32. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen. Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
33. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
34. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
35. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dergleichen vorzunehmen.
36. Verbleibende Bodenunebenheiten sind durch das Gefahrenzeichen gem. § 50 Zif. 1 StVO 1960 "Querrinne" zu kennzeichnen.
37. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
38. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges ist gegenüber dem Baufeld, erforderlichenfalls durch Überbrückung, standfest abzuschranken und aufrechtzuhalten. Diese hat den Richtlinien der RVS 05.05.44 (Regelplan GR5; Verlegung Fußgänger innerhalb einer Absperrung) zu entsprechen.
39. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:
 - ➔ auf einem mindestens 1,20 m breiten entsprechend abgeschränkten und geeigneten Ersatzgehsteig
40. Die geänderte Führung des Gehsteiges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
41. Bei Verlegung des Gehsteiges auf einen Fahrsteifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
42. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m Geländerdruck gemäß BauV zu erfolgen.

43. Ersatzgehsteige sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
44. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits- / Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen sind in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glätteis zu streuen.
45. Die Zugänglichkeit zu den unterirdischen Einbauten – z.B. Kanalschächte, Wasserleitungsschieber usw. – müssen frei bleiben und jederzeit zugänglich sein.
46. Das Einleiten von kalk- oder zementhaltigen Abwässern bzw. stark verschmutzten oder ölhaltigen Wässern in das Kanalsystem ist verboten. Bei Nichtbeachtung wird auf Kosten des Antragstellers die Reinigung des verschmutzten Kanalabschnittes in Auftrag gegeben.
47. Für den Fall, dass Arbeiten in den Nachtstunden (20:00 Uhr – 05:00 Uhr) durchgeführt werden, ist eine rechtzeitige Information der betroffenen Anrainerinnen und Anrainer sicherzustellen. Diese hat nachweislich und in geeigneter Form (z. B. durch Hauswurfsendungen, Aushänge oder direkte Verständigung) vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.
48. Die Sammlung des Hausmülls (Restmülls), Altpapiers, Kunststoffverpackungen und Verpackungen aus Verbundmaterial, Altmetalle und des Haushalts-Bioabfalls erfolgt in Festbehältern oder Säcken. Die Abfuhr erfolgt entsprechend dem Müllkalenders der Gemeinde Absam i.d.g.F., dazu wird der Müll von den jeweiligen Grundeigentümern an die Grundstücksgrenze des jeweiligen Objektes zu einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt. Die Aufrechterhaltung der Müllentsorgung entsprechend dem Müllkalender ist jedenfalls zu gewährleisten. Für die Abstimmung (nachweislich / schriftlich) mit den Entsorgungsunternehmen für Rest- und Biomüll Fa. Troppmair Fritzens, für die gelben Säcke Fa. Daka Schwaz und für die Papierabholung Fa. Zimmermann Hall hat der Antragsteller zu sorgen.
49. Der Gebäudeschutz sowie die Zugänglichkeit für die Brandbekämpfung darf nicht eingeschränkt werden. Laut den geltenden OIB- Richtlinien 2, ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 (betrifft die meisten Einfamilien- sowie Doppelhäuser mit nicht mehr als 3 oberirdischen Geschoßen- genaue Bewertung nach den OIB-R. Begriffsbestimmungen) eine ausreichende Zugänglichkeit jedenfalls dann gegeben, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 muss die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge zu den Gebäuden möglich sein. Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr, zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist bzw. aufgrund von Baumaßnahmen eingeschränkt wird, müssen im Einvernehmen der örtlich zuständigen Feuerwehr Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden.
50. Für die Ausführung und Beschaffenheit von Feuerwehr-Zufahrten bzw. temporäre, vorläufige Zufahrten während einer Bauphase wird auf die TRVB 134 F verwiesen. Wichtigster Auszug aus der TRVB 134 F: Feuerwehruzufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer maximalen Achslast von 11,5 t und einem maximalen Gesamtgewicht von 18 t befahren werden können. Geradlinig geführte Zufahrten müssen eine Mindestbreite von 3,50 m, Durchfahrten an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 4,0 m aufweisen. Werden Feuerwehruzufahrten nicht geradlinig geführt, so müssen nach der TRVB vorgegebene Werte für die Schleppkurven eingehalten werden.

HINWEISE:

- Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - dürfen nicht verwendet werden, wenn sie geschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

KOSTEN

Für die Erteilung der beantragten Bewilligung ist an

Verwaltungsabgaben gem. Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2025		
– GVAV, LGBl. Nr. 52/2025	EUR	240,00
Stempelgebühr lt. Ansuchen zu Verkehrsbescheid	EUR	21,00
Gesamtsumme	EUR	261,00

binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Gemeindeamt Absam zur Einzahlung zu bringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides angerechnet, die Beschwerde schriftlich oder telegrafisch mit einem begründeten Berufungsantrag beim Gemeindeamt Absam eingebracht werden. Die Beschwerde hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung ordnungsgemäß zu vergebühren ist (Eingabe mit EUR 21,- Beilagen mit EUR 6,- je Bogen).

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 STVO 1960 i.d.g.F ist für die Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der obigen Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen, gewährleistet ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Bewilligung nach § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der o.a. Auflagen in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben obliegt der **Firma STRABAG AG, Salzstraße 3, 6170 Zirl, 1.: Georg Stoffenthaler, Tel.: +43 676 5922313 / 2.: Christian Wieser, Tel.: +43 676 7911936**. Er muss ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben. Die Änderung der Telefonnummer oder eine allfällige Vertretung bei Verhinderung des o.a. Verantwortlichen ist dem Polizeiinspektion Hall in Tirol unter Tel. +43 (059133) 7110 zu melden.

Der Bürgermeister
Mst. Manfred Schafferer

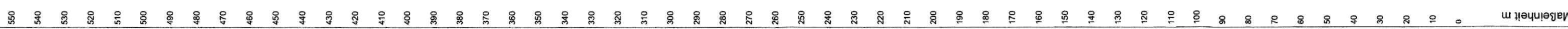
Ergeht an:

Firma STRABAG AG mit dem Auftrag die angeführten Maßnahmen zu setzen.
Polizeiinspektion Hall in Tirol zur Kenntnis, und mit dem Ersuchen die Aufstellung der Verkehrszeichen sowie die Einhaltung des Bescheides zu überwachen.

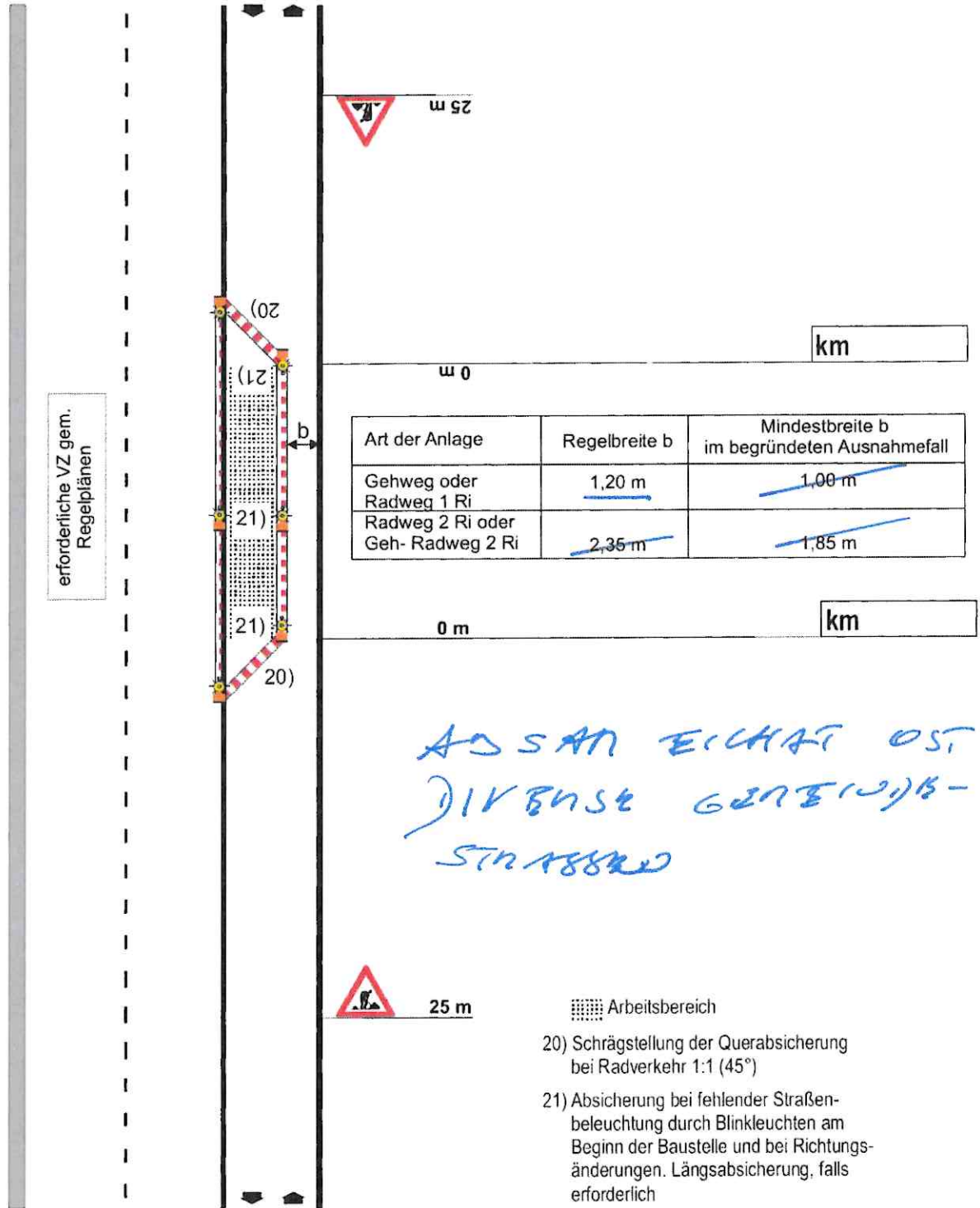
D / per E-Mail zur Kenntnisnahme

Freiwillige Feuerwehr Absam, feuerwehr.absam@aon.at
Gemeinde Absam, Abteilung Umwelt, umweltamt@absam.at
Bauhof der Gemeinde Absam, bauhof@absam.at
Bauamt der Gemeinde Absam, bauamt@absam.at
Sekretariat der Gemeinde Absam, sekretariat@absam.at
Wirtschaftskammer Tirol, ibkland@wktiroel.at und verkehr@wktiroel.at
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, innsbruck@ak-tirol.com
Landwirtschaftskammer Tirol, bk-innsbruck@lk-tirol.at
Leitstelle Tirol GmbH, info@leitstelle.tirol
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, verkehr@tirol.gv.at

D / Gemeindeanschlagtafel Dorf
D / Gemeindebuchhaltung



GR1 Einengung Verkehrsführung auf Bestand



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 04.05.2026, GZ: D/7699/2026 mit welcher auf diversen Gemeindestraßen in Absam Eichat Ost von Montag, den 04.05.2026 bis Freitag, den 10.07.2026 verkehrsregelnde Maßnahmen erlassen werden.

Auf Grund des § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2014 i.V.m. § 94d wird wie folgt verordnet:

§ 1

Auf diversen Gemeindestraßen in Absam Eichat Ost wird von Montag, den 04.05.2026 bis Freitag, den 10.07.2026 eine Verkehrsregelung laut beiliegenden Verkehrsleitplan und Regelplänen eingerichtet.

Die Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote sind aus dem Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 04.05.2026, Zahl 120-2/2026-10 sowie aus dem Bescheid beigefügten Verkehrsleitplan und Regelplänen zu entnehmen. Diese bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Zur Kundmachung sind die im Verkehrsleitplan angeführten Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und andere geforderten Einrichtungen zur Sicherung und Leitung des Verkehrs anzubringen.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

§ 3

Gemäß § 43 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung 1960 letzter Satz ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mst. Manfred Schafferer

Ergeht an:

Firma STRABAG AG

Polizeiinspektion Hall in Tirol zur Kenntnis

Freiwillige Feuerwehr Absam, feuerwehr.absam@aon.at

Gemeinde Absam, Abteilung Umwelt, umweltamt@absam.at

Bauhof der Gemeinde Absam, bauhof@absam.at

Bauamt der Gemeinde Absam, bauamt@absam.at

Sekretariat der Gemeinde Absam, sekretariat@absam.at

Wirtschaftskammer Tirol, ibkland@wktiroel.at und verkehr@wktiroel.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, innsbruck@ak-tirol.com

Landwirtschaftskammer Tirol, bk-innsbruck@lk-tirol.at

Leitstelle Tirol GmbH, info@leitstelle.tirol

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, verkehr@tirol.gv.at

Gemeindeanschlagtafel Dorf